

Fall: „Teurer Schmuck“

Schmuckhändler S reist mit einer eigenen, wertvollen Schmuckkollektion über Land. Beim Überqueren einer Straße verursacht er schuldhaft einen Verkehrsunfall und verletzt sich selbst schwer. Bereits auf dem Weg ins Krankenhaus, beauftragt S den Halter des beschädigten Autos A, die Kollektion zu bergen und für ihn zu verwahren. A nimmt die wertvolle Schmuckkollektion zunächst an sich, mietet aber dann einen Banksafe, wo er die Kollektion einschließt. Aus dem Krankenhaus entlassen, verlangt S von A den Schmuck heraus. A weigert sich und verlangt gleichzeitig Bezahlung des an seinem Fahrzeug entstandenen Schadens sowie Erstattung der Kosten für das Schließfach.

Welche Ansprüche bestehen zwischen den Beteiligten? Muss A den Schmuck herausgeben?

Zusatzfrage: Macht es hinsichtlich der Herausgabe einen Unterschied, wenn S den Verkehrsunfall nicht als Fußgänger, sondern als Fahrer eines Autos schuldhaft verursacht hat?